

§ 22 K-LSiG Dienstabzeichen und Dienstausweis

K-LSiG - Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Nach der Angelobung sind dem Aufsichtsorgan das Dienstabzeichen und der Dienstausweis auszufolgen.
- (2) Das Dienstabzeichen hat zumindest die Funktion als Aufsichtsorgan sowie die Ordnungsnummer ersichtlich zu machen.
- (3) Der Dienstausweis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
 2. die Bezeichnung als Dienstausweis und die Ordnungsnummer;
 3. den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans;
 4. den Aufgabenbereich;
 5. die Geschäftszahl und das Datum des Rechtsaktes der Bestellung.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises festzulegen.
- (5) Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Das Aufsichtsorgan hat der Gemeinde jede Änderung des Namens unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder Dienstabzeichens unverzüglich zu melden.
- (7) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Funktion als Aufsichtsorgan beendet ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999